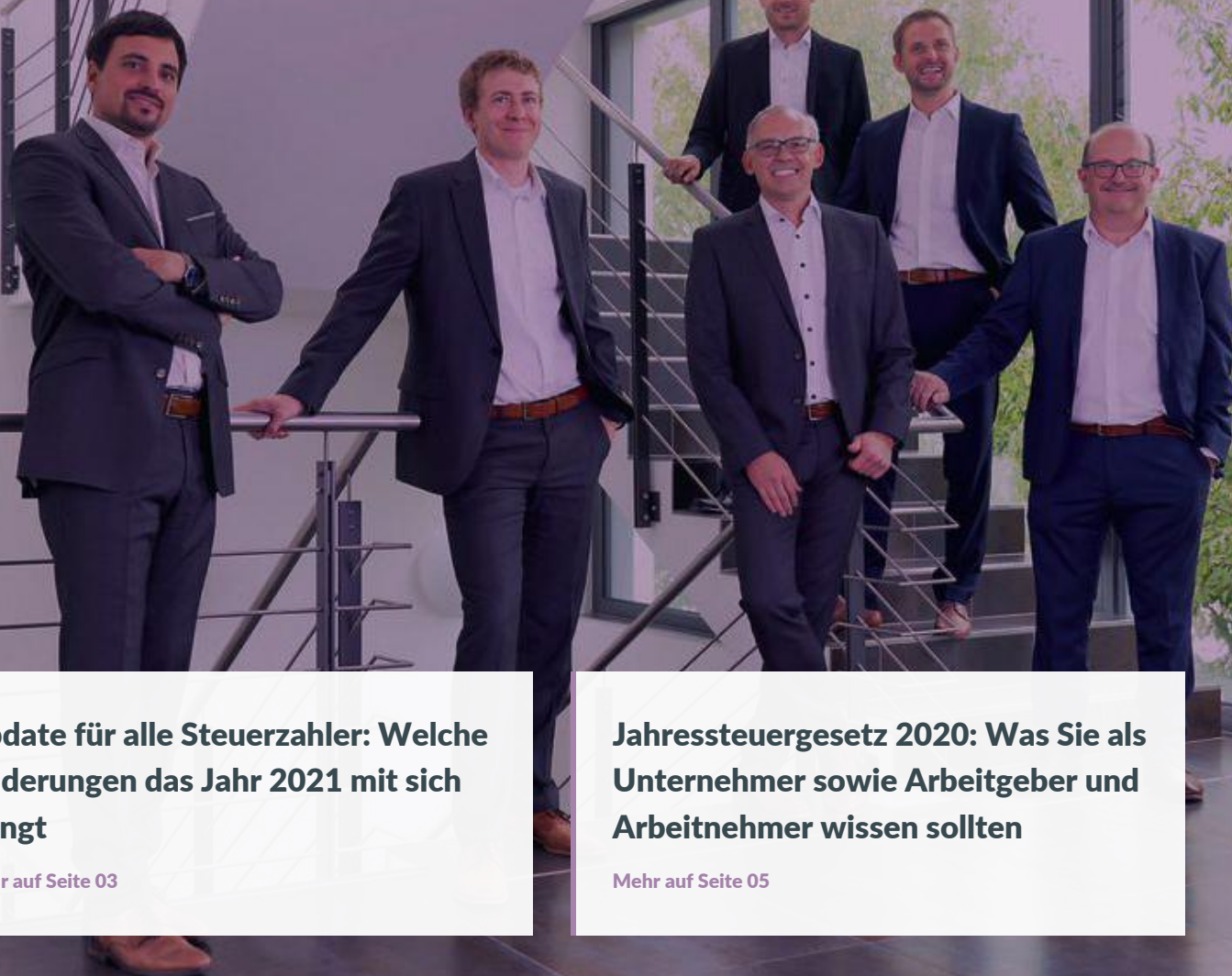


Gmeiner & Partner

Erfolge gemeinsam erzielen.

STEUER NEWS

03



Update für alle Steuerzahler: Welche Änderungen das Jahr 2021 mit sich bringt

Mehr auf Seite 03

Jahressteuergesetz 2020: Was Sie als Unternehmer sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmer wissen sollten

Mehr auf Seite 05

Inhalt dieser Ausgabe

S03 Update für alle Steuerzahler: Welche Änderungen das Jahr 2021 mit sich bringt

S04 Jahressteuergesetz 2020: Wie Sie jetzt von den steuerlichen Änderungen profitieren können

S04 Arbeitnehmer in Corona-Zeiten: Kurzarbeitergeld kann zu Steuernachzahlungen führen

S04 Einmalzahlung einer Pensionskasse: Einkünfte können einem ermäßigten Steuersatz unterliegen

S05 Jahressteuergesetz 2020: Was Sie als Unternehmer sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmer wissen sollten

S06 Einkommensteuer: Vorweggenommene Werbungskosten durch ein Masterstudium

S06 Kleinunternehmerregelung: Wann die Option zur Regelbesteuerung widerrufen werden kann

S06 Corona-Krise: Steuerbefreiung für Impfstoffe und Testkits

S07 Steuererklärung 2019: Abgabefrist bis August 2021 geplant

S07 Sammelpunkte und weiträumige Arbeitsgebiete: Begrenzung des Fahrtkostenabzugs gilt auch bei Zwischenstation an Zweitwohnung



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt.

Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihr Team der
Steuerkanzlei Gmeiner & Partner



Neugierig geworden?
Viele weitere spannende
Artikel erwarten Sie auf
unserer **Webseite**.

 gehezu.link/1thp

Link besuchen und auf
dem Laufenden bleiben.



2021



Update für alle Steuerzahler: Welche Änderungen das Jahr 2021 mit sich bringt

Zum Jahreswechsel haben sich wieder zahlreiche Änderungen ergeben, die Steuerzahler kennen sollten:

Höherer Grundfreibetrag: Der Grundfreibetrag wurde von 9.408 € auf 9.744 € angehoben. Bei Zusammenveranlagung lassen sich die doppelten Beträge nutzen.

Höheres Kindergeld: Das Kindergeld wurde um 15 € pro Kind angehoben, so dass nun folgende Beträge gelten: Für das erste und zweite Kind erhalten Erziehungsberechtigte nun jeweils 219 €, für das dritte Kind 225 € und für jedes weitere Kind 250 €.

Höhere Kinderfreibeträge: Der Kinderfreibetrag wurde von 2.586 € auf 2.730 € angehoben. Der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung steigt von 1.320 € auf 1.464 €. Beide Freibeträge gelten jeweils pro Elternteil.

Höhere Pendlerpauschale: Die Pendlerpauschale steigt ab dem 21. Kilometer auf 35 Cent pro Kilometer, also um 5 Cent. Geringverdiener, die mit ihrem Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, erhalten die sogenannte Mobilitätsprämie von 14 % der erhöhten Pendlerpauschale, also 4,9 Cent ab dem 21. Kilometer. Die aufgestockte Pendlerpauschale und die Mobilitätsprämie gelten zunächst befristet bis zum 31.12.2026.

Verlängerte Förderung für Kurzarbeiter: Die Bundesregierung hat Erleichterungen für die Kurzarbeit beschlossen, die bis zum 31.12.2021 gelten. Arbeitnehmer in Kurzarbeit erhalten demnach mehr Kurzarbeitergeld. Bisher über-

nahm die Agentur für Arbeit nur 60 % des entgangenen Lohns, bei Arbeitnehmern mit Kind 67 %. Bis Ende 2021 wird das Kurzarbeitergeld gestaffelt angehoben. Wer es für eine um mindestens die Hälfte reduzierte Arbeitszeit bezieht, erhält ab dem vierten Monat 70 % des entgangenen Lohns, mit Kindern 77 %. Ab dem siebten Monat des Bezugs steigt es dann auf 80 % bzw. 87 % mit Kindern. Wer Kurzarbeitergeld erhält, ist nach wie vor zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

Neuer Rentenzuschlag für Geringverdiener:

Wer viele Jahre nur wenig in die Rentenkasse eingezahlt hat, bekam bislang auch nur eine sehr niedrige Rente - teilweise unter dem Niveau der Grundsicherung. Ab 2021 sollen Rentner mindestens so viel Geld erhalten, dass sie deutlich über der Grundsicherung liegen. Ein Recht auf Grundrente hat jeder, der 35 Jahre lang Beiträge in die Rentenkasse eingezahlt hat. Gezahlt wird bis zu 80 % der Rente, die ein Durchschnittsverdiener in Deutschland in diesen Jahren erwirbt. Die Grundrentenberechtigten werden durch eine automatische Einkommensprüfung ermittelt: Die Daten hierfür erhält die Rentenversicherung vom Finanzamt. Es muss also kein Antrag ausgefüllt werden, um die Grundrente zu erhalten.

Ende des Solidaritätszuschlags: Ab 2021 entfällt für rund 90 % der Steuerzahler der Solidaritätszuschlag. Eine Familie mit zwei Kindern muss nun bis zu einem Bruttojahreslohn von 151.990 € keinen Soli zahlen, ein Alleinstehender bleibt bis zu einem Bruttojahreslohn von 73.874 € davon befreit.

Interesse geweckt?

Diesen und weitere Artikel finden Sie über den abgebildeten Link.

▶ Mehr erfahren

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie einen Rückruf?

▶ Jetzt kontaktieren

Jahressteuergesetz 2020: Wie Sie jetzt von den steuerlichen Änderungen profitieren können

Das Jahressteuergesetz 2020 enthält eine Vielzahl von steuerrechtlichen Änderungen, die nicht nur Unternehmen betreffen, sondern auch für private Steuerzahler relevant sind. Hierzu zählen unter anderem die Erhöhung des Übungsleiter-Freibetrags und der Ehrenamtszuschale, die erhöhte Verlustverrechnung bei Kapitalvermögen und die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende.

Interesse geweckt?

Diesen und weitere Artikel finden Sie über den abgebildeten Link.

[▶ Mehr erfahren](#)

Arbeitnehmer in Corona-Zeiten: Kurzarbeitergeld kann zu Steuernachzahlungen führen

Durch die Corona-Pandemie wurden viele Branchen schwer getroffen, tausende Unternehmen mussten ihre Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken. Das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung zwar steuerfrei, erhöht aber den Einkommensteuersatz, der für das übrige steuerpflichtige Einkommen des Arbeitnehmers gilt (Progressionsvorbehalt). Ob und in welcher Höhe eine Nachzahlung anfällt, hängt unter anderem von der Dauer und dem Anteil der Kurzarbeit ab.

Interesse geweckt?

Diesen und weitere Artikel finden Sie über den abgebildeten Link.

[▶ Mehr erfahren](#)

Einmalzahlung einer Pensionskasse: Einkünfte können einem ermäßigten Steuersatz unterliegen

Außerordentliche Einkünfte wie beispielsweise Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten können mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz versteuert werden (sog. Fünftelregelung). Ob diese Steuerermäßigung auch auf Einmalzahlungen einer Pensionskasse anwendbar ist, hat nun der Bundesfinanzhof näher untersucht - ohne indes zu einem eindeutigen Ergebnis zu gelangen.

Interesse geweckt?

Diesen und weitere Artikel finden Sie über den abgebildeten Link.

[▶ Mehr erfahren](#)

Jahressteuergesetz 2020: Was Sie als Unternehmer sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmer wissen sollten

Kurz vor Jahresende hat der Gesetzgeber das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) verabschiedet. Es enthält unter anderem eine Vielzahl an Änderungen für Unternehmer sowie Arbeitgeber/-nehmer. Wir haben einige der wichtigsten Neuerungen für Sie zusammengefasst.

Flexibilisierung der Investitionsabzugsbeträge:

Durch Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuergesetz ist es möglich, künftiges Abschreibungspotential aus beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Zeiträume vor deren Anschaffung zu verlegen. Unabhängig davon ermöglicht die Regelung auch Sonderabschreibungen nach der Anschaffung. Im Gesetzentwurf sollte eine Erleichterung geschaffen werden, wonach das Wirtschaftsgut lediglich zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden muss. Im finalen Gesetz bleibt es nun jedoch bei dem Erfordernis einer fast ausschließlichen (> 90 %) betrieblichen Nutzung. Neu ist dabei, dass nun auch längerfristig vermietete Wirtschaftsgüter (für mehr als drei Monate) begünstigt sind. Die begünstigten Investitionskosten zur Bildung des Investitionsabzugsbetrags wurden von 40 % auf 50 % angehoben. Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 200.000 € (im Entwurf betrug diese 150.000 €) als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

Hinweis: Die Änderungen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Gemeinnützigkeitsbereich:

Auch gemeinnützige Organisationen können steuerpflichtige Einkünfte erzielen, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, zum Beispiel durch gastronomische Leistungen bei Vereinsfesten oder durch den Verkauf anderer Waren. Laut JStG 2020 bleiben die Gewinne bzw. Überschüsse der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe körperschaft- und gewerbesteuerfrei, wenn deren Einnahmen im betroffenen Jahr einschließlich Umsatzsteuer nicht über

45.000 € (zuvor: 35.000 €) liegen. Auch die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird für kleine Körperschaften, die unter dieser Einnahmengrenze bleiben, abgeschafft.

Steuerstrafrechtliche Verschärfungen: In Fällen von besonders schwerer Steuerhinterziehung wird die Verjährungsfrist von zehn auf 15 Jahre erhöht.

Zusätzlichkeitserfordernis von Arbeitgeberleistungen:

Die Steuerfreiheit vieler Arbeitgeberleistungen hängt davon ab, ob diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Der Gesetzgeber hat mit dem JStG 2020 eine arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ausgehebelt. Das Zusätzlichkeitserfordernis ist nur noch unter folgenden Voraussetzungen erfüllt: wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Zahlungsfrist für Corona-Sonderzahlungen:

Die Steuerbefreiung der „Corona-Sonderzahlung“ bis zu einer Höhe von 1.500 € setzte bisher voraus, dass diese bis zum 31.12.2020 gezahlt werden musste. Der Gesetzgeber hat diese Frist bis zum 30.06.2021 verlängert. Das bedeutet aber nicht, dass für 2021 noch einmal 1.500 € steuerfrei gezahlt werden können. Vielmehr können nunmehr im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 „Corona-Sonderzahlungen“ bis zu einer Höhe von 1.500 € steuerfrei gezahlt werden. Diese müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Steuerbefreiung für Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld:

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld in das Gesetz aufgenommen. Der Gesetzgeber hat den Anwendungszeitraum dieser Regelung bis Ende 2021 verlängert.

Interesse geweckt?

Diesen und weitere Artikel finden Sie über den abgebildeten Link.

► Mehr erfahren

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie einen Rückruf?

► Jetzt kontaktieren

Einkommensteuer: Vorweggenommene Werbungskosten durch ein Masterstudium

Kosten für ein Studium können als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn bereits eine Ausbildung abgeschlossen wurde und das Studium im Zusammenhang mit einer zukünftigen Tätigkeit steht. Aber welche Kosten können als Werbungskosten angesetzt werden? Und wie ist es eigentlich, wenn man ein Stipendium erhält? Vermindern sich dadurch die Werbungskosten? Das Finanzgericht München musste dies entscheiden.

Interesse geweckt?

Diesen und weitere Artikel finden Sie über den abgebildeten Link.

► Mehr erfahren

Kleinunternehmerregelung: Wann die Option zur Regelbesteuerung widerrufen werden kann

Optiert ein Kleinunternehmer freiwillig zur Regelbesteuerung, ist diese Option für mindestens fünf Kalenderjahre bindend. Wie diese Fünfjahresfrist zu berechnen ist, wenn ein Unternehmer seit Jahren freiwillig die Regelbesteuerung anwendet, zwischenzeitlich aber mit seinen Umsätzen die Kleinunternehmergrenzen „reißt“, hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteilsfall näher beleuchtet.

Interesse geweckt?

Diesen und weitere Artikel finden Sie über den abgebildeten Link.

► Mehr erfahren



Corona-Krise: Steuerbefreiung für Impfstoffe und Testkits

Die EU-Kommission hat am 07.12.2020 eine Pressemitteilung zur Mehrwertsteuerbefreiung von Corona-Impfstoffen und Testkits herausgegeben. Damit wird es den EU-Mitgliedstaaten ermöglicht, die Mehrwertsteuer für Impfstoffe und Testkits, die an Krankenhäuser, Ärzte und Einzelpersonen sowie die damit verbundenen Dienstleister verkauft werden, zeitlich befristet auszusetzen.

Interesse geweckt?

Diesen und weitere Artikel finden Sie über den abgebildeten Link.

► Mehr erfahren

**Persönliche Ausgabe
gewünscht? Melden
Sie sich jetzt für Ihren
Newsletter an!**

**Jetzt
kostenlos
anmelden**

Die Anmeldung und mehr
Informationen finden Sie
unter dem folgenden Link.

▶ Jetzt anmelden

Hier könnten bald Ihre Artikel stehen

Steuererklärung 2019: Abgabefrist bis August 2021 geplant

Im Winter 2020/2021 waren Steuerberater Corona-bedingt besonders ausgelastet, insbesondere durch ihre Mitwirkung bei der Beantragung der Überbrückungshilfen. Das Bundesfinanzministerium hat darauf reagiert und zunächst einmalig für durch steuerliche Bevollmächtigte erstellte Steuererklärungen 2019 eine pauschale Fristverlängerung bis zum 31.03.2021 eingeräumt. Eine weitere Verlängerung dieser Frist steht in Aussicht.

Diesen und weitere Artikel
finden Sie über den
abgebildeten Link.

▶ Mehr erfahren

Sammelpunkte und weiträumige Arbeitsgebiete: Begrenzung des Fahrtkostenabzugs gilt auch bei Zwischenstation an Zweitwohnung

Aus einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs geht hervor, dass die Fahrtkosten zu einem dauerhaft vom Arbeitgeber festgelegten Ort (sog. Sammelpunkt) auch dann bis zur Höhe der Entfernungspauschale steuerlich geltend gemacht werden können, wenn der Arbeitnehmer zwei Wohnungen unterhält und seine Fahrten zum Sammelpunkt von der weiter entfernten Hauptwohnung (Lebensmittelpunkt) aus antritt.

Diesen und weitere Artikel
finden Sie über den
abgebildeten Link.

▶ Mehr erfahren

Wir stehen Ihnen für Ihre Fragen gerne zur Verfügung.
Sie erreichen uns zu den angegebenen Geschäftszeiten
unter:

Tel +49 (0) 7804 9773 - 0
Email: info@gmeiner-partner.de

MO-DO 8.00 – 12.30 Uhr
und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr,
FR 8.00 – 15.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Weitere Informationen finden Sie unter
www.gemeiner-partner.de



Gmeiner & Partner Standort Oppenau

Poststraße 9
77728 Oppenau



Gmeiner & Partner Standort Oberkirch

Haus der Ingenieure
Raiffeisenstraße 5
77704 Oberkirch

Informationen zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter www.datenschutz.gmeiner-partner.de



ZAHLUNGSTERMINE

Mittwoch, 10.03.2021 (15.03.2021*)

Einkommensteuer
Lohnsteuer
Umsatzsteuer

Montag, 29.03.2021

Sozialversicherungsbeiträge



(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen
mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

STEUER NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen Gmeiner & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB gerne zur Verfügung. **STEUER NEWS** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: ©SFIO CRACHO - stock.adobe.com, Seite 6: ©Looker_Studio - stock.adobe.com, Seite 3: ©Urupong - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de